

Um eine einheitliche Anwendung der Leistungskomplexe zu gewährleisten, werden folgende Hinweise gegeben:

Die in den Leistungskomplexen aufgezählten Verrichtungen stellen eine Auswahl möglicher Inhalte des Gesamtkomplexes dar. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen auch weitere Leistungen möglich sind, die in den Gesamtrahmen des jeweiligen Leistungskomplexes fallen können bzw. einzelne Verrichtungen wegfallen, die nicht benötigt werden.

In einem Leistungskomplex werden einzelne, aber inhaltlich zusammengehörende Verrichtungen als Pauschale zusammengefasst. Grundsätzlich sind alle Verrichtungen, die in einem Leistungskomplex zusammengefasst werden, zu erbringen. Wenn abhängig vom individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen an häuslicher Pflegehilfe einzelne Verrichtungen nicht erforderlich sind, ist ein Leistungskomplex auch dann abrechenbar, wenn nicht alle aufgeführten Verrichtungen erbracht wurden.

Der zeitliche Umfang zur Erbringung der Leistung ist grundsätzlich an den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend des individuellen Bedarfs und der Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen auszurichten. Im Einzelfall können sich daher die erforderlichen Zeitbedarfe zur Erbringung der Leistungsinhalte der jeweiligen Leistungskomplexe unterscheiden. Die Entscheidung, welche Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens von dem Pflegedienst erbracht werden sollen, obliegt allein dem pflegebedürftigen Versicherten (nachfolgend Pflegebedürftiger genannt).

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfe bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den Bereichen

- Mobilität (Modul 1),
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2),
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3),
- Selbstversorgung (Modul 4)
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Modul 5),
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Modul 6) sowie
- Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung.

Die Pflege ist gemäß § 11 SGB XI und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse in Form aktivierender Pflege zu gewährleisten.

In Umsetzung des PSG II erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen der Selbstversorgung als anleitende, motivierende, auffordernde Pflege zur Erhaltung bzw. zur Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich überprüft die Pflegekasse nach Erhalt der begründenden Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK. Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften sind die jeweiligen Leistungen (LK 1 - 9) einschließlich der Einsatzpauschale (LK 17) entsprechend der Anzahl der eingesetzten Pflegekräfte zu vergüten. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

Vergütungen

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert in EUR ab 01.01.2017 0,04965
1	Erweiterte kleine Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen 	309	15,34
2	Kleine Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mundpflege und Zahnpflege 4. Kämmen 	206	10,23
3	Erweiterte große Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mundpflege und Zahnpflege 6. Kämmen 	a) 464 ohne Baden b) 618 mit Baden	23,04 30,68
4	Große Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen 	412	20,46
5	Lagern/Betten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten <p style="text-align: center;">(LK 5 ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)</p>	103	5,11
6	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Essplatzes 2. Hilfe/Beaufsichtigung beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme 	258	12,81

Seite 3 der Anlage 1
zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der
jeweils gültigen Fassung

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert in EUR ab 01.01.2017 0,04965
7	Darm- und Blasenentleerung	a) Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere: Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darm-entleerung einschl. Entsorgung von Ausscheidungen (LK 7 a ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)	82	4,07
		b) Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere: 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darm-entleerung, z. B Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimpflege (LK 7 b ist neben den Leistungskomplexen 1 bis 4 nicht abrechenbar)	206	10,23
8	Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen	je 72	3,57
9	Begleitung außer Haus	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)	618 i. d. R. 3 x monatlich	30,68
10	Beheizen der Wohnung	1. Beschaffung des Heizmaterials aus einem Vorrat im Haus 2. Entsorgung der Verbrennungsrückstände 3. Heizen	120	5,96
11	Reinigen der Wohnung	a) Aufräumen der Wohnung, Trennung/Entsorgung des Abfalls, Spülen/Aufräumen (LK 11 a ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)	tägl. 90	4,47
		b) Reinigung der Wohnung, Trennung/Entsorgung des Abfalls, Reinigung Bad, Toilette, Küche, Wohn/Schlafbereich, Staubsaugen/Nassreinigung, Spülen/Staubwischen Beinhaltet auch Reinigungsarbeiten an Fenstern, Türen, Schränken oder Lampen ohne Benutzung einer Tritthilfe	270 i. d. R. 2 x wöchentlich	13,41
		c) aufwändige Aufräumarbeiten (keine Entrümpelung) bei besonderen Anlässen wie: nach Renovierung, nach längerer Abwesenheit, Frühjahrsputz. (LK 11a, LK 11b sowie LK 11c sind nicht nebeneinander rechenbar.)	1200 nur 1 x je Einsatz abrechenbar	59,58

Seite 4 der Anlage 1
zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der
jeweils gültigen Fassung

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert in EUR ab 01.01.2017 0,04965
12	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	Wechseln der Wäsche, auch Bettwäsche, Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln, Ausbessern) sowie Einräumen der Wäsche	480 i. d. R. 1 x wöchentlich	23,83
13	Einkaufen	Erstellen des Einkaufs- und Speiseplanes, Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Dingen des persönlichen Bedarfes sowie Einräumen der eingekauften Gegenstände	240 i. d. R. 2 x wöchentlich	11,92
14	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei warmen Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kochen 2. Aufwärmen des Tiefkühlmittagstisches 3. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 4. Reinigen des Arbeitsbereiches 	270	13,41
15	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (u. a. auch bei Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zubereitung warm angelieferter Kost oder einer sonstigen Mahlzeit 2. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 3. Reinigen des Arbeitsbereiches 	90	4,47
16	a) Erstbesuch	Anamnese, Information und Beratung, Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages	700	34,76
	b) Folgebesuch	<p>LK 16 b ist abrechenbar bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gravierender Änderung des Pflegezustandes 2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken <p>welche in der Regel jeweils eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen.</p>	300	14,90
17	Einsatzpauschale	a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von LK 17 b)	65	3,23
		b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von LK 17 a)	130	6,45
		<p>Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz, mit Ausnahme von LK 19, abrechenbar.</p> <p>Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft, ist unabhängig vom Kostenträger je Pflegebedürftigen eine Einsatzpauschale je Leistungstag abrechenbar.</p>		

Seite 5 der Anlage 1
zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der
jeweils gültigen Fassung

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert in EUR ab 01.01.2017 0,04965
		<p>Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsort) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet.</p> <p>Der LK 17 ist nicht neben dem LK 19 abrechenbar.</p>		
18		unbesetzt		
19	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5	<p>a) Einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 bis 16 sowie LK 20 für den Pflegegrad 4 und 5</p> <p>b) Bei zeitweiser Abwesenheit des Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine WG im Sinne des LK 19 ist eine Gruppe von i. d. R. 6 bis 12 Personen - in Ausnahmefällen auch weniger, mindestens aber drei Personen - die in einer Wohnung wohnen, in der jeder Bewohner seinen eigenen Wohn- / Schlafbereich hat, Küche und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden können, eine der Bewohnerzahl angemessene Anzahl an Toiletten/Bädern vorhanden ist, sowie eine 24- stündige Versorgung vorausgesetzt wird. 2. Die Pflege der Bewohner erfolgt durch einen oder mehrere ambulante Pflegedienste mit dem Ziel, eine umfassende Versorgung im Umfang der LK 1 – 16 sowie LK 20 entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Bewohners über 24 Stunden sicherzustellen. 3. Wie bei jeder häuslichen Pflege hat die Dokumentation der Pflegeleistungen, die nach LK 19 abgerechnet werden, gemäß den vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages zu erfolgen. <p>Für die Pflegegrade 1- 3 sind die LK 1-16 und 20 frei wählbar.</p>	<p>2282</p> <p>1141</p>	<p>113,30</p> <p>56,65</p>

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert in EUR ab 01.01.2017 0,04965
20	Betreuungsmaßnahmen	<p>1. Begleitung: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermöglichung des Besuchs von Freunden und Verwandten, Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen, 2. Spaziergänge, 3. Begleitung bei Friedhofsbesuchen, 4. Begleitung zu kulturellen, religiösen und Sportveranstaltungen, z. B. Konzert, Theater, Fußballspiel, 5. Behördengänge. <p>2. Unterstützung: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung bei Spiel und Hobby, 2. Unterstützung bei der Versorgung von Haustieren, 3. Unterstützung bei emotionalen Problemlagen, 4. Unterstützung bei der Kontaktpflege zu Personen, 5. Unterstützung beim Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen. <p>3. Beaufsichtigung: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwesenheit, u. a. um Sicherheit zu vermitteln, 2. Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen, 3. Orientierungshilfen. <p>4. Hilfen: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfen beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, 2. Hilfen beim Beteiligen an einem Gespräch, 3. Hilfe bei der Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, 4. Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, 5. kognitiv fördernde Maßnahmen, 6. Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, 7. Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-Nacht-Rhythmus. <p>5. Unterstützung bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung bei der generellen Organisation oder aber Organisation von Dienstleistungen, z. B. Haushaltshilfen, Notrufsystemen, Gärtnerdienste, Fahrdiensten, Putzhilfen, Hol- und Bringendiensten, 2. Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, z.B. Antragsstellungen, Bankgeschäften, etc., 3. Unterstützung bei der Organisation von Terminen, z. B. Arztterminen, Besuche bei Therapeuten etc. <p>Der LK 20 ist einzeln, neben den LK's 1 bis 16 sowie mehrfach in einem Einsatz abrechenbar.</p>	100 Gegenstand und Inhalt sowie der dazugehörige Zeiteinsatz sind Bestandteile des Pflegevertrages zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Pflegedienst	4,97